Satzung

der Marktgemeinde Wallerstein

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.01.2026.

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Wallerstein folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Marktgemeinde Wallerstein erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

a) Gebühren für vertraglich vereinbarte Dienstleistungen (§ 4)
b) Grabnutzungsgebühren (§ 5)
c) Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen (§ 6)
d) Friedhofunterhaltungsgebühren (§ 7)
e) Sonstige Gebühren (§ 8)

(3) Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht genannt sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den in dieser Satzung bewerteten vergleichbaren Leistungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Leistung, so wird eine Gebühr erhoben, die der Leistung entspricht.

§ 2

Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
d) der Antragsteller, bzw. derjenige der die Verwaltungshandlung veranlasst hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr und die Friedhofunterhaltungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung

b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts

c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Gebühren nach § 4 entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 8) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofverwaltung.

(4) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(5) Die Marktgemeinde ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die zu erwartende Gebührenschuld zu erheben oder die Abtretung von Ansprüchen zu verlangen, die den Gebührenpflichtigen aus Anlass eines Sterbefalles aus der Sterbe- oder Lebensversicherung zustehen.

II. Einzelne Gebühren

§ 4

Gebühren für vertraglich vereinbarte Dienstleistungen - Bestattungsdienste

Grabherstellung:

Grab | Normaltief mit fachgerechtem Grabverbau sowie schließen des Grabes und herstellen des Erdhügels	850,00 €
Grab | Tieferlegung mit fachgerechtem Grabverbau sowie schließen des Grabes und herstellen des Erdhügels	1.020,00 €
Urnengrab | Normaltief mit fachgerechtem Grabverbau sowie schließen des Grabes	265,00 €
Kindergrab | unter 6 Jahren	310,00 €
Überschüssige Erde | Humus	125,00 €

Anfallende Dienstleistungen vor der Beerdigung:

Dienstleistungen bei der Überführung, Aushändigung eines Verstorbenen	125,00 €
Dienstleistungen bei der Verabschiedung bzw. Aussegnung	125,00 €

Anfallende Dienstleistungen während der Beerdigung:

Dienstleistungen bei der Beerdigung bzw. Beisetzung	125,00 €
Pauschale für die Benutzung eines Versenkapparates	65,00 €
Sargträger pro Person	65,00 €

Reinigung der Leichenhalle	65,00 €

Umbettungen:

Sarg auf demselben Friedhof*	1.700,00 €
Nur Exhumierung*	1.300,00 €
Urne*	265,00 €

*während und nach der Ruhezeit

Grabsteinprüfung nach zeitlichem Aufwand	

§ 5

Grabnutzungsgebühren

(1) Die Gebühr für ein **Urnengrab** bei 15-jähriger Nutzungsdauer beträgt

a) bei einer Bestattung im anonymen Urnengrabfeld 350,00 €
b) für eine Urnengrabstätte im Urnengrabfeld mit Einfassung 675,00 €,
c) für eine Urnengrabstätte am Ruhebaum 1.100,00 €,
d) eine Urnenwandnische 1.260,00 €
e) ein Urnengrab in der Urnengemeinschaftsgrabanlage 1.260,00 €
f) je weitere Urne, bei vorhandenem Raum: 50 % der jeweils bei Erstbelegung geltenden Gebühr

(2) Die Gebühr für ein **Erdgrab** bei einer 25-jährigen Nutzungsdauer beträgt für

a) ein Einzelgrab (1 Stelle) 600,00 €
b) ein Familiengrab (2 Stellen) 900,00 €
c) je weitere Grabstelle 300,00 €

(3) Die Gebühr für ein **Rasengrab** bei einer 25-jährigen Nutzungsdauer beträgt für

a) ein Einzelrasengrab (1 Stelle) 900,00 €
b) ein Familienrasengrab (2 Stellen) 1.350,00 €
c) je weitere Grabstelle 450,00 €

(4) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist gemäß § 16 Abs. 4 Friedhofssatzung in den dort aufgeführten Zeiträumen möglich. Hierfür wird eine anteilige, dem gewählten Zeitraum entsprechende Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

(5) Bei einer Urnenbeisetzung in einem Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgrab sind die jeweils hierfür in Abs. (2) bzw. Abs. (3) aufgeführten Grabgebühren zu entrichten.

§ 6

Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhallen einschließlich Reinigung beträgt pro Sterbefall 200,00€

(2) Die Gebühr für die Benutzung der Kühlzelle beträgt pro Sterbefall 50,00 €

§ 7

Friedhofunterhaltungsgebühr

Die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 44,00 €

Die Nutzungsgebühr ist entsprechend der Nutzungsdauer in einem Betrag vorschüssig zu entrichten. Dieser beträgt

- bei Urnengräbern mit 15-jähriger Laufzeit 660,00 €
- bei Erdgräbern mit 25-jähriger Laufzeit 1.100,00 €

Bei einer Weiternutzung der Grabstätte nach Ablauf der 15- bzw. 25-jährigen Laufzeit gelten die zum Zeitpunkt der Verlängerung dann gültigen Gebührensätze.

§ 8

Sonstige Gebühren

(1) Verwaltungsgebühr je Sterbefall 25,00 €
(2) Ausstellung eines Leichenpasses 25,00 €
(3) Erteilung der Genehmigung eines Grabmals oder sonstigen baulichen Anlage 25,00 €
(4) Erteilung einer Ausgrabungsgenehmigung 25,00 €
(5) Anforderung einer Urne zum Zweck der Bestattung 25,00 €
(6) Ausstellung einer Graburkunde, auch bei Umschreibung oder Verlängerung 12,00 €
(7) sonstige Genehmigung nach der Friedhofssatzung bzw. der BestV je nach Verwaltungsaufwand 10,00 € - 100,00 €
(8) Anbringung der Beschriftungsplatte durch die Gemeinde 50,00 €
(9) Für die Räumung einer Grabstätte sowie Sicherheitsarbeiten durch den Bauhof wird jeweils eine Gebühr nach den aktuell geltenden Verrechnungssätzen der Gemeinde erhoben.

§ 9

Gebührenrückerstattung

Eine Gebührenrückerstattung bei Aufgabe eines Grabes jeglicher Art vor Ablauf der Nutzungsdauer erfolgt nicht.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10

Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte werden bis zu ihrem Ablauf aufrechterhalten. Sie enden erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten. Bei Hinzubestattungen nach neuem Recht gilt für das gesamte Grab das neue Recht.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2013 außer Kraft.

Wallerstein, den 10. Dezember 2025

Gemeinde Wallerstein

Georg Stoller
1. Bürgermeister